



Mitteilung

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 27.06.2024 - Nummer 345

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

345 Richtlinie des Senats zur Neukonzeption des gemeinsam eingerichteten Bachelor- und Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe („Allgemeinbildung“) des Verbunds Nord-Ost

Das vom Nationalrat und vom Bundesrat verabschiedete Hochschulpaket (BGBl I 2024/50) sieht unter anderem eine Änderung der Studienstruktur für das Lehramtsstudium Sekundarstufe auf ein dreijähriges Bachelor- und ein zweijähriges Masterstudium im Ausmaß von insgesamt 300 ECTS vor. Die Curricula des Lehramtsstudiums des Verbunds Nord-Ost im Bereich der Sekundarstufe („Allgemeinbildung“) sind daher neu zu konzipieren.

§ 1 (1) Gesetzliche Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- a) das Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz und das Waldfondgesetz geändert werden (BGBl I 2024/50),
- b) das Universitätsgesetz (UG), insbesondere dessen § 51 Abs 2 Z 27, § 54 Abs 3 (BGBl I 2002/120 idF I 2024/50),
- c) das Hochschulgesetz (HG), insbesondere dessen § 38 Abs 1 Z 2 (BGBl I 2006/30 idF BGBl I 2024/50),
- d) die Anlage zu § 30a Abs 1 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) mit dem Titel „Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“ (BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2024/50).

§ 2 (1) An der Universität Wien sollen mit den Pädagogischen Hochschulen im Verbund Nord-Ost ein gemeinsam eingerichtetes Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), im Folgenden „Bachelorstudium Lehramt“ im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten und ein gemeinsam eingerichtetes Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), im Folgenden „Masterstudium Lehramt“ im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten entwickelt werden.

§ 3 (1) Zur Entwicklung der Curricula im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt und im Rahmen des

Masterstudiums Lehramt für die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (ABG) sowie für die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen, die mit Beteiligung der Pädagogischen Hochschulen am Lehrveranstaltungsangebot durchgeführt werden (vgl. Abs 5), wird jeweils eine interinstitutionelle curriculare Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese setzen sich aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) die*der Leiter*in des Zentrums für Lehrer*innenbildung bzw. ihre*seine Stellvertretung in der Funktion eines*r Koordinators*in gemäß Abs 4;
- b) drei Mitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessor*innen der Universität Wien;
- c) drei Mitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozent*innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb der Universität Wien;
- d) drei Mitglieder, die von den beteiligten Pädagogischen Hochschulen nach einem von diesen festzulegenden Verfahren nominiert werden;
- e) drei Mitglieder aus dem Kreis der Lehramtsstudierenden (Sekundarstufe des Verbunds Nord-Ost).

(2) Zur Entwicklung der Curricula im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt und im Rahmen des Masterstudiums Lehramt für die Unterrichtsfächer, die ohne Beteiligung der Pädagogischen Hochschulen am Lehrveranstaltungsangebot durchgeführt werden (vgl. Abs 6), wird jeweils eine curriculare Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese setzen sich aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) die*der Leiter*in des Zentrums für Lehrer*innenbildung bzw. ihre*seine Stellvertretung in der Funktion eines*r Koordinators*in gemäß Abs 4;
- b) drei Mitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessor*innen der Universität Wien;
- c) drei Mitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozent*innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb der Universität Wien;
- d) drei Mitglieder aus dem Kreis der Lehramtsstudierenden (Sekundarstufe) des Verbunds Nord-Ost.

(3) Mindestens eine Person in der jeweiligen curricularen Arbeitsgruppe aus dem Personenkreis gemäß Abs 1 lit b) oder lit c) und Abs 2 lit b) oder lit c) muss im Bereich der Fachdidaktik des betreffenden Unterrichtsfaches ausgewiesen sein.

(4) Die*Der Leiter*in des Zentrums für Lehrer*innenbildung an der Universität Wien wählt aus dem Kreis des Leitungsteams des Zentrums für Lehrer*innenbildung das Mitglied aus, das als Koordinator*in in die jeweilige curriculare Arbeitsgruppe entsendet wird. Aufgabe der Koordinator*innen ist die wechselseitige Abstimmung der Vorschläge der curricularen Arbeitsgruppe in Hinblick auf die Vorgaben, die in den Arbeitsaufträgen an die curricularen Arbeitsgruppen festgehalten wurden, und die gemeinsamen Standards sowie Fragen der Studierbarkeit und Lehrorganisation. Vorsitzende der curricularen Arbeitsgruppe haben sich mit den Koordinator*innen eng abzustimmen und es ist Einvernehmen bei der Ausgestaltung der Curricula herzustellen.

(5) Mit Beteiligung der Pädagogischen Hochschulen im Verbund Nord-Ost in der Durchführung werden folgende

Unterrichtsfächer und Spezialisierungen angeboten:

Bewegung und Sport
Biologie und Umweltbildung
Chemie
Deutsch
Englisch
Ethik
Evangelische Religion
Geographie und wirtschaftliche Bildung
Geschichte und Politische Bildung
Haushaltsökonomie und Ernährung
Digitale Grundbildung und Informatik
Katholische Religion
Mathematik
Physik

Inklusive Pädagogik

Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung (abhängig von der Ressourcenlage)

(6) Ohne Beteiligung der Pädagogischen Hochschulen im Verbund Nord-Ost in der Durchführung werden folgende Unterrichtsfächer angeboten:

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
Darstellende Geometrie
Französisch
Griechisch
Italienisch
Latein
Polnisch
Russisch
Slowakisch
Slowenisch
Spanisch
Tschechisch
Ungarisch

(7) Die Einsetzung der curricularen Arbeitsgruppen erfolgt nach Vereinbarung der Kooperation durch die beteiligten Einrichtungen durch die Curricularkommission der Universität Wien, vertreten durch die*den Vorsitzende*n, im Einvernehmen mit der zuständigen Studienprogrammleitung. Tritt ein Mitglied aus wichtigem Grund zurück, hat die Curricularkommission, vertreten durch seine*n Vorsitzende*n, eine Nachnominierung vorzunehmen.

(8) Beteiligte Studienprogrammleiter*innen sind zu den Sitzungen der curricularen Arbeitsgruppe einzuladen. Sie können an diesen Sitzungen teilnehmen und sind anzuhören.

§ 4. (1) Die curricularen Arbeitsgruppen stimmen ihre Arbeit laufend mit der Curricularkommission bzw. den zuständigen Gremien der Pädagogischen Hochschulen und im Hinblick auf die finanzielle Bedeckbarkeit mit dem

Rektorat der Universität Wien ab. Sie sind an zeitliche und inhaltliche Vorgaben und Entscheidungen der Curricularkommission gebunden und erstatten dieser regelmäßig Bericht.

§ 5. (1) Die in der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission (MBL. vom 9.10.2009, 1. Stück, Nr. 8) festgelegten Bestimmungen zum curricularen Procedere an der Universität Wien sind anzuwenden, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

(2) Näheres zum Verfahren der curricularen Arbeitsgruppen bestimmt die*der Vorsitzende der Curricularkommission, der darüber der Curricularkommission und dem Senat berichtet.

§ 6. Die Realisierung der Kooperation im Bereich der Lehramtsstudien hängt von der ausreichenden Finanzierung und von der Erfüllung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen ab. Teilt das Rektorat dem Senat mit, dass diese nicht vorliegen, so ist das curriculare Verfahren bis auf weiteres zu unterbrechen.

§ 7. Die Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:
Krammer